

ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

1. Die nachstehenden AGB sind Bestandteil der zwischen dem Auftragnehmer, (Stagepoint GmbH & CoKG) nachfolgend **Stagepoint** genannt, und dem Kunden, nachfolgend Auftraggeber (**AG**) genannt, geschlossenen Verträge. Sie richten sich insoweit ausschließlich an den gewerblichen Kunden bzw. Unternehmer i.S. von § 14 BGB.
2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Stagepoint erkennt diese vollständig oder teilweise ausdrücklich an.
3. Die nachstehenden AGB der Stagepoint gelten insbesondere auch dann, wenn bei entgegenstehenden oder abweichenden AGB des AG dieser Leistungen der Stagepoint insoweit vorbehaltlos in Anspruch bzw. entgegennimmt.
4. Die Angebote der Stagepoint sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den AG sowie die Auftragsbestätigung durch die Stagepoint bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
5. Die Stagepoint wird innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung erklären, ob das Angebot angenommen wird oder nicht. Für den Fall der Annahme wird die Stagepoint innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung dem Mieter eine Auftragsbestätigung zusenden. Mit Zugang der Auftragsbestätigung gilt der Vertrag als geschlossen.

LEISTUNGSUMFANG

Die von der Stagepoint geschuldete Leistung bestimmt sich ausschließlich nach dem geschlossenen Vertrag, der Auftragsbestätigung und den ergänzenden Bestimmungen in den nachfolgenden AGB.

KUNDENDATEN

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses und in den Fällen des Satzes 2 darf die Stagepoint die personenbezogenen Daten des AG unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Regelungen speichern und nutzen. Der AG ist auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Erhalt von Informationsmaterial der Stagepoint einverstanden.

ZAHLUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

1. Haben die Parteien vereinbart, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt von Seiten des AG eine An- bzw. Vorauszahlung zu erfolgen hat, so ist die Stagepoint berechtigt, bei Ausbleiben derselben an der ihr obliegenden Leistung vollständig ein Zurückbehaltungsrecht bis zur erfolgreichen Erbringung der Anzahlung auszuüben.
2. Weiter ist die Stagepoint berechtigt, bei Ausbleiben der Anzahlung und einer Verzugslage von mehr als 14 Kalendertagen die Leistungserbringung in Gänze davon abhängig zu machen, dass über die ursprünglich vereinbarte

Anzahlung hinaus die gesamte vereinbarte Gegenleistung gezahlt oder insoweit Sicherheit geleistet wird.

3. Bei mündlicher Auftragserteilung und deren Nichteinhaltung oder Zurücknahme wird eine Zahlung durch den AG an die Stagepoint von 30% der Auftragssumme netto plus Steuer fällig

GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

1. Dem AG trifft die Obliegenheit nach Übernahme des Vertragsgegenstandes diesen zu prüfen und erkennbare Mängel sofort, vornehmlich schriftlich, gegenüber der Stagepoint anzuzeigen. Gleiches gilt für Mängel, welche im Laufe des Vertragsverhältnisses auftreten. Unterlässt der AG eine unverzügliche Mängelanzeige, so kann er deswegen weder die Gegenleistung mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Unberührt bleiben Ansprüche gemäß Artikel 7.

2. Der AG haftet für sämtliche Schäden, welche am Leistungsgegenstand der Stagepoint und / oder Eigentum und Vermögen Dritter dadurch entstehen, dass eine Mängelanzeige schuldhaft nicht oder verspätet übermittelt worden ist.

3. Der AG übernimmt ab Übernahme bis zur ordnungsgemäßen Rücknahme die Verkehrssicherungspflichten am Vertragsgegenstand. Wird die Stagepoint für Schäden an Rechtsgütern Dritter während der Zeit der Gebrauchsüberlassung gleichwohl wirksam in Anspruch genommen, wird sie insoweit vom Kunden, soweit nicht ein eigenes Verschulden der Stagepoint gegeben ist, schadlos gestellt.

MITWIRKUNG / LEISTUNGORT

1. Der AG hat dafür zu sorgen, dass der Ort, an welchem die Leistung von der Stagepoint vertragsgemäß zu erbringen ist, entsprechende Eignung aufweist. Darüber hinaus ist es auch Aufgabe des AG ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen und / oder vergleichbare Auflagen von dritter Seite auf eigene Kosten einzuholen.

2. Kann die Leistung von der Stagepoint am gewünschten Ort nur mit zusätzlichem Aufwand, welcher nicht Gegenstand des Vertrages ist, erbracht werden, so kann die Stagepoint den zusätzlichen Aufwand dokumentieren und gegenüber dem AG berechnen. Die Stagepoint wird im Vorfeld unter Hinweis auf diese Klausel den AG über die Mangelhaftigkeit des Leistungsortes in Kenntnis setzen und das voraussichtliche Aufwandsvolumen beziffern.

3. Mit Ablauf einer evtl. fest vereinbarten Vertragslaufzeit und insoweit dann unberechtigter Weiternutzung durch den AG, tritt eine Vertragsverlängerung nicht ein. Gleichwohl schuldet der AG für die vertragswidrig genutzte Zeit Nutzungsentschädigung auf Basis der Preisgestaltung im Vertrag.

4. Gleiches gilt, wenn der AG die Stagepoint bei dem Abbau / Entfernung des Leistungsgegenstandes be- oder verhindert. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich steht dem AG nicht zu, es sei denn dieses kann aufgrund einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung begründet werden.

5. In den Fällen der Ziffern 4 und 5 bleibt ein eventueller Anspruch auf Schadenersatz der Stagepoint gegenüber dem AG unberührt.

VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG / NICHT- ABRUFEN DER LEISTUNG

1. Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Wird seitens des AG eine Kündigung ausgesprochen, für welche die Stagepoint keinen von ihr zu vertretenen Anlass gesetzt hat, so bleibt der AG verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Gegenleistung zu zahlen; gleiches gilt im Falle, dass der AG die Leistung nicht abrufen bzw. die Leistungserbringung durch fehlende Mitwirkung, jeweils nach angemessener Fristsetzung verhindert.
3. In beiden Fällen hat sich die Stagepoint ersparte Aufwendungen oder anderweitige Vorteile anrechnen zu lassen.
4. Der AG hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt

50 % des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 30 Werktage vor Mietbeginn storniert wird,

80 % des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 14 Werktage vor Mietbeginn storniert wird,

100 % des vereinbarten Mietpreises, wenn weniger als 14 Werktage vor Mietbeginn storniert wird.

Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Stagepoint maßgeblich.

5. Im Fall von Höherer Gewalt, welche außerhalb der Kontrolle beider Parteien liegt, unabhängig davon ob vorhersehbar oder nicht – insbesondere Gesetze, Rechtsverordnungen oder behördliche Maßnahmen, Staatstrauer, Unruhen oder Aufstände, Streik, Krankheit, Epidemien, Pandemien, Unterbrechungen der öffentlichen Infrastruktur, Krieg (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wird oder nicht), Terrorakte, drohende Terrorakte, Stromausfall, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Feuer, ungünstige Wetterbedingungen, und eine oder beide Parteien daran hindert ihre Pflichten aus einem Einzelvertrag zur vereinbarten Leistungszeit zu erfüllen, oder/und nach Auffassung der zuständigen Behörde die Durchführung der Veranstaltung (auf die der Einzelvertrag sich bezieht) zum ursprünglichen Veranstaltungstermin gefährlich oder unmöglich macht, sind der Stagepoint mindestens sämtliche entstandenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Stornierung zu erstatten.

GEWÄHRLEISTUNG DURCH STAGEPOINT

1. Tritt an der Leistung, welche die Stagepoint zu erbringen hat, ein Mangel auf, so ist die Stagepoint ungeachtet der Regelung in Artikel 4 verpflichtet, diesen nach entsprechender Anzeige auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Mängelanzeige an die Stagepoint soll zum Zwecke der Dokumentation schriftlich erfolgen.
2. Kommt die Stagepoint in angemessener Zeit der Mängelbeseitigung nicht nach, so kann der Kunde weitergehende Rechte diesbezüglich erst geltend machen, wenn eine entsprechende schriftlich erfolgte Aufforderung mit angemessener Fristsetzung gegenüber der Stagepoint fruchtlos verstrichen ist.

HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Die Stagepoint haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie für Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, sofern die Stagepoint, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen lediglich einfache Fahrlässigkeit trifft. Die vorstehende Beschränkung gilt dann nicht, wenn von Seiten der Stagepoint gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen worden ist.
3. Schadenersatzansprüche gegenüber der Stagepoint gemäß Ziffer 2 verjähren sechs Monate nach Anspruchsentstehung.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Sind im Vertrag feste Leistungszeiten bzw. ein fester Leistungszeitraum vereinbart und kann die Stagepoint die Termine aufgrund nicht von ihr zu vertretender Umstände, wie beispielsweise Arbeitskampf, Unwetter o.ä. nicht einhalten, so trifft die Stagepoint keine Haftung insoweit.

HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

1. Der AG haftet für jeden Verlust, Schaden und Verschlechterung des Leistungsgegenstandes soweit ihm Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fällt.
2. Ansprüche wegen Verschlechterung und / oder Untergang des überlassenen Gegenstandes verjähren, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht, nach einem Jahr, gerechnet ab Übergabe des Gegenstandes an die Stagepoint.
3. Der Kunde verpflichtet sich, für die Zeit der vertraglichen Inanspruchnahme der Leistung einschließlich einer verlängerten Inanspruchnahme gemäß Artikel 5 Ziffer 3 eine Sachversicherung auf Zeitwert-Basis abzuschließen, welche den Leistungsgegenstand gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Schäden durch Vandalismus, Untergang, insbesondere durch Elementarschäden abdeckt. Die Kosten gehen hierbei zu Lasten des Kunden.
4. Die Stagepoint ist berechtigt, die Leistungserbringung von einem entsprechenden Versicherungsnachweis abhängig zu machen.
5. Der AG ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist der Stagepoint auf Verlangen nachzuweisen.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN BEI KAUFVERTRÄGEN

Ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Stagepoint und dem AG der Erwerb von Gegenständen, gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen.

1. Das Eigentum am Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei der Stagepoint. Im Falle, dass der AG den Gegenstand

weiterveräußert, tritt er den ihm zustehenden Kaufpreisanspruch hiermit an die Stagepoint ab. Die Stagepoint nimmt die Abtretung an und ist darüber hinaus berechtigt nach Eintritt einer Verzugslage die Abtretung offen zu legen.

2. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen gebrauchten Artikel, so erfolgt die Veräußerung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung; unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz und Arglist.
3. Handelt es sich um eine neue Sache, beträgt die Gewährleistungszeit 12 Monate und bestimmt sich inhaltlich nach Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Art. 8 und 9 gelten gleichermaßen.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN BEI MIETVERTRÄGEN

Ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Stagepoint und dem AG die entgeltliche Überlassung von Gegenständen ohne Dienst- oder Werkleistung, gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen.

1. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, hat der AG auf eigene Kosten die Mietsache bei der Stagepoint abzuholen und nach Nutzungsende dorthin zu verbringen.
2. Den AG trifft die ausschließliche Verkehrssicherungspflicht für die Mietsache.
3. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Art. 8 und 9 gelten gleichermaßen.
4. Ansprüche wegen Verschlechterung und / oder Untergang des überlassenen Gegenstandes verjähren nach einem Jahr, gerechnet ab Übergabe des Gegenstandes an die Stagepoint.

GERICHTSSTAND

1. Als Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen bzw. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag vereinbaren die Parteien als Unternehmer im Sinne von §14 BGB bzw. Kaufleute im Sinne des HGB nach § 38 ZPO, soweit zulässig, Kassel.
2. Der geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Für den Fall, dass eine Klausel in Gänze oder zum Teil unwirksam sein sollte, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages bzw. die Einbeziehung der übrigen AGB nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine solche treten, welche dem Geist der ursprünglichen Klausel in Verbindung mit dem Geist des Vertrages am nächsten kommt.